

FINMA-Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online- Identifizierung“ - Teilrevisi- on

**Erläuterungsbericht zur Teilrevision des FINMA-Rundschrei-
bens 16/7**

13. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Kernpunkte..... | 3 |
| Abkürzungsverzeichnis | 5 |
| 1 Ausgangslage | 6 |
| 2 Nationales und internationales Umfeld | 6 |
| 3 Regulierungsbedarf und Zielvorstellungen | 7 |
| 4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 8 |
| 4.1 Videoidentifizierung..... | 8 |
| 4.1.1 Identitätsprüfung (Rz 10–17)..... | 8 |
| 4.1.2 Abbruch des Identifizierungsvorgangs (Rz 18–22) | 9 |
| 4.2 Online-Identifizierung | 9 |
| 4.2.1 Elektronische Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär (Rz 32–37)..... | 9 |
| 4.2.2 Weitere digitale Identifizierungsdokumente und die Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften (Rz 38–44) | 11 |
| 4.3 Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung (Rz 45–48)..... | 11 |
| 4.4 Prüfung (Rz 52)..... | 11 |
| 5 Auswirkungen, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einzelner Handlungsoptionen | 11 |
| 6 Risiken und Unsicherheiten..... | 12 |
| 7 Weiteres Vorgehen | 13 |

Kernpunkte

Am 18. März 2016 wurde das Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ in Kraft gesetzt. Seit der Inkraftsetzung sind knapp zwei Jahre vergangen und es liegen bereits Rückmeldungen zur Anwendung des Rundschreibens vor. Die ersten Erfahrungen mit der Video- und Online-Identifizierung haben gezeigt, dass einige Vorgaben noch nicht oder nicht mehr optimal auf den Finanzmarkt und die Finanzintermediäre abgestimmt sind. Durch die Teilrevision des Rundschreibens „Video- und Online-Identifizierung“ wird den Rückmeldungen und dem technologischen Wandel Rechnung getragen.

Videoidentifizierung

1. Um eine sichere Identifizierung zu gewährleisten und die Verwendung gefälschter Ausweise zu erschweren, sollen neu mindestens drei zufällig ausgewählte optische Sicherheitsmerkmale der Identifizierungsdokumente überprüft werden. Zusätzlich sollen formale Merkmale (z.B. Layout, Orthographie, Schriftart) neu mit Referenzen aus einer Ausweisdatenbank abgeglichen werden.
2. Die Verifikation der Vertragspartei im Identifizierungsprozess mittels einer TAN wird generell nicht mehr verlangt. Die Identität der Vertragspartei wird mittels Abgleich und Überprüfung der Ausweisdokumente sichergestellt. Eine Ausnahme stellt die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung dar (Rz 48). Hier kann anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur weiterhin eine TAN eingesetzt werden.
3. Der Identifizierungsvorgang darf auch dann fortgesetzt werden, wenn Hinweise auf erhöhte Risiken vorliegen. Allerdings darf die Geschäftsbeziehung erst nach Vorliegen der Zustimmung der vorgesetzten Person, einer vorgesetzten Stelle oder der Geschäftsführung aufgenommen werden.

Online-Identifizierung

1. Der Finanzintermediär vergleicht das Identifizierungsdokument mit Referenzen aus einer Ausweisdatenbank. Zudem überprüft der Finanzintermediär die Echtheit des Identifizierungsdokuments anhand von drei optischen Sicherheitsmerkmalen, soweit sich diese auf dem Lichtbild erkennen lassen. Zusätzlich stellt er sicher, dass das Lichtbild der Vertragspartei im Rahmen des Identifizierungsvorgangs erstellt worden ist (z.B. durch Einsatz einer Lebenderkennung).

2. Es wird nicht mehr zwingend eine Überweisung von einer Bank in der Schweiz verlangt. Neu sind unter bestimmten Vorgaben auch Überweisungen von Banken in einem Mitgliedstaat der FATF ausreichend. Dabei wird zwingend vorausgesetzt, dass das entsprechende Land im Bereich der technischen Konformität seitens FATF bei der Empfehlung zur *Customer due diligence* und jener zu *Wire transfers* mindestens mit *partially compliant* bewertet wird. Zusätzlich wird bei Ländern, welche bereits den 4. Prüfzyklus der Länderprüfungen durchlaufen haben, verlangt, dass das Geldwäschereidispositiv beim *Immediate Outcome 3 (Supervision)* und 4 (*Preventive measures*) mindestens die Note *moderate* erhalten hat.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|--|
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland) |
| FATF | <i>Financial Action Task Force on Money Laundering</i> |
| FCA | <i>Financial Conduct Authority (UK)</i> |
| FINMA | Eidgenössische Finanzmarktaufsicht |
| GwG | Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SR 955.0) |
| GwV-FINMA | Verordnung vom 3. Juni 2015 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.033.0) |
| MRZ | <i>Machine Readable Zone</i> . Sichtbarer Teil eines Ausweisdokumentes, der speziell dafür ausgelegt wurde, durch optische Texterkennung gelesen zu werden |
| PRADO | <i>Public Register Of Authentic Identity And Travel Documents Online</i> . Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente |
| TAN | Transaktionsnummer, die der Finanzintermediär als Einmalpasswort zustellt |

1 Ausgangslage

Am 18. März 2016 wurde das Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ in Kraft gesetzt. Seither ist es Finanzintermediären erlaubt, neue Kunden auf digitalem Weg zu identifizieren. Somit gibt es neben der persönlichen Vorsprache oder der Eröffnung einer Kundenbeziehung auf dem Korrespondenzweg die Möglichkeit, die Kundenbeziehungen digital, ohne Medienbruch, zu eröffnen.

Die Video- und Online-Identifizierung unterliegen einem stetigen technologischen Wandel. Zur Verhinderung und Detektion von Betrugsversuchen, werden rasch neue Verfahren und Technologien entwickelt. Dies bedeutet, dass auch das Rundschreiben einer regelmässigen Überprüfung unterzogen werden muss, damit allfällige Neuerungen und Erfahrungen entsprechend adressiert werden.

Seit der Inkraftsetzung sind knapp zwei Jahre vergangen und es liegen bereits Rückmeldungen zur Anwendung des Rundschreibens vor. Die ersten Erfahrungen mit der Video- und Online-Identifizierung haben gezeigt, dass einige Vorgaben noch nicht oder nicht mehr optimal auf den Finanzmarkt und die Finanzintermediäre abgestimmt sind.

2 Nationales und internationales Umfeld

In der Schweiz wenden rund ein Dutzend Banken die Videoidentifizierung erfolgreich an. Die meisten beschränken die Einsatzmöglichkeit auf Schweizer Kunden. Dabei ist die Anzahl erfolgter Vertragsabschlüsse noch gering (schätzungsweise bis zu 6 % der Neueröffnungen). Mit wenigen Ausnahmen stützen sich die Banken dabei auf externe Dienstleister, welche die Video- und/oder Online-Identifizierung als Geschäftsmodell anbieten. Dabei konnte sich die Online-Identifizierung als Alternative zur Videoidentifizierung bei den Banken bisher nicht durchsetzen.

Das digitale Kunden *Onboarding* ist generell für grenzüberschreitende Finanzdienstleister und insbesondere auch für Fintech-Anbieter von hoher Wichtigkeit. Letztere werden ihre Kunden üblicherweise nicht persönlich treffen, sondern die Kundenbeziehung via Internet eröffnen.

Im internationalen Umfeld haben ebenfalls einige andere Jurisdiktionen ihre Regelungen zur Identifizierung von Kunden im Finanzbereich dem technologischen Wandel angepasst und entweder die Videoidentifizierung als Hauptinstrument oder teilweise zusätzlich auch die Online-Identifizierung zur Eröffnung von Geschäftsbeziehungen erlaubt.

Bspw. enthält das Rundschreiben 3/2017 „Videoidentifizierungsverfahren“ der BaFin detaillierte Anweisungen, wie der Finanzintermediär diverse Kriterien zur korrekten Identifizierung auf dem digitalen Weg zu erfüllen hat. Auch die liechtensteinische Wegleitung ähnelt den Rahmenbedingungen des FINMA-Rundschreibens. Das digitale *Onboarding* ermöglichen sodann u.a. die FCA in Grossbritannien und die MAS in Singapur.

3 Regulierungsbedarf und Zielvorstellungen

Um im internationalen Umfeld die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu fördern und allenfalls Wettbewerbsnachteile von Schweizer Finanzdienstleistern zu vermindern, ist die Möglichkeit einer reinen digitalen Eröffnung von Kundenbeziehungen ein entscheidender Faktor.

Allerdings ist der rein digitale Prozess der Video- und Online-Identifizierung einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die Hemmschwelle für die Verwendung falscher (d.h. echter, aber von einer Drittperson stammend) und gefälschter (d.h. manipulierter) Ausweise ist tiefer als bei persönlichem Kontakt. Zudem wird der Ausweis nie von einer anderen Person als dem künftigen Kunden berührt. Bei der Redaktion des Rundschreibens wurde deshalb insbesondere darauf geachtet, dem fehlenden „analogen“ Kontakt mit zusätzlichen Anforderungen technischer Natur zu begegnen.

In den knapp zwei Jahren seit Inkraftsetzung des Rundschreibens zeigen zusätzlich zu den technologischen Weiterentwicklungen auch die Rückmeldungen verschiedener Finanzintermediäre, Verbände und Behörden einen Anpassungsbedarf auf.

Bei der Online-Identifizierung melden verschiedene Finanzintermediäre, dass das Erfordernis einer Geldüberweisung von einem auf den Namen der Vertragspartei lautenden Konto bei einer Bank in der Schweiz zu restriktiv sei. Es wird aufgezeigt, dass auch Geldzahlungen aus Ländern mit einer im Vergleich zur Schweiz gleichwertigen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht zugelassen werden könnten. Ein weiterer Kritikpunkt der Branche betrifft das Abbruchgebot bei der Videoidentifizierung. Die Eröffnung von Kundenbeziehungen mit erhöhten Risiken wird dadurch von der digitalen Kundenöffnung ausgeschlossen.

Im Gegensatz zur Branche haben sich Behörden eher dazu geäußert, dass das Betrugsrisiko bei der digitalen Eröffnung von Kundenbeziehungen erhöht ist und strengere Kontrollen gewünscht werden. Es scheinen für die Revision des Rundschreibens moderate Verschärfungen zur Minimierung der Risiken prüfenswert und gerechtfertigt, so beispielsweise genauere Vorgaben, wie Ausweise bei der Online-Identifizierung geprüft werden sollen.

Es gilt somit, sowohl den Bedürfnissen der Finanzindustrie für eine möglichst effiziente und prozessual optimierte Kundeneröffnung, wie auch der erhöhten Betrugsgefahr im digitalen Prozess Rechnung zu tragen. Die Teilrevision des Rundschreibens „Video- und Online-Identifizierung“ soll beiden Zielen gerecht werden.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Videoidentifizierung

4.1.1 Identitätsprüfung (Rz 10–17)

Um eine sichere Identifizierung zu gewährleisten und die Verwendung gefälschter Ausweise zu erschweren, sollen mindestens drei zufällig ausgewählte optische Sicherheitsmerkmale der Identifizierungsdokumente überprüft werden. Bisher wurde nur die Überprüfung eines einzigen Sicherheitsmerkmals verlangt. Somit können im Rahmen der Videoidentifizierung nur Ausweisdokumente verwendet werden, welche mindestens drei im Verfahren prüfbare Sicherheitsmerkmale aufweisen.

Zu den Sicherheitsmerkmalen zählen folgende vier Kategorien:

- Beugungsoptisch wirksame Merkmale (z.B. Hologramme, Identigram, kinematische Strukturen)
- Personalisierungstechnik (z.B. Laserkippbilder, Ausfüllschrift)
- Material (z.B. Fenster, Sicherheitsfaden, optisch variable Farbe)
- Sicherheitsdruck (z.B. Mikroschrift, Guillochenstruktur)

Dabei steht es dem Finanzintermediär frei, welche Sicherheitsmerkmale er für die Überprüfung auswählt. Es ist zu empfehlen, dass jeweils verschiedene Kategorien der Sicherheitsmerkmale berücksichtigt werden.

Zur Erhöhung der Sicherheit sollen die verwendeten Identifizierungsdokumente und deren im Identifizierungsprozess geprüften optischen Sicherheitsmerkmale sowie zusätzlich formale Merkmale (z.B. Layout, Orthographie, Schriftart) neu mit Referenzen aus einer Ausweisdatenbank (z.B. mit dem öffentlichen Online-Register PRADO oder privater Datenbanken mit gleichwertigem Inhalt) abgeglichen werden.

Die Verifikation der Vertragspartei im Identifizierungsprozess mittels einer TAN wird nicht mehr verlangt. Rz 16 wird aufgehoben. Die Identität der Vertragspartei wird mittels Abgleich und Überprüfung der Ausweisdokumente sichergestellt. Wurde eine Vertragspartei bereits korrekt identifiziert, ist eine

TAN für einzelne Dienstleistungen (z.B. eBanking) ein etabliertes, zusätzliches Sicherheitselement. Hier wird durch eine TAN sichergestellt, dass die Dienstleistung von der identifizierten Vertragspartei und nicht von weiteren Personen in Anspruch genommen wird. Der Einsatz einer TAN im Rahmen des Identifizierungsprozesses bietet, da die Vertragspartei noch nicht identifiziert wurde, dementsprechend einen zu geringen Mehrwert.

4.1.2 Abbruch des Identifizierungsvorgangs (Rz 18–22)

Zum Eröffnungsprozess wurde seitens mehrerer Finanzintermediäre ange-regt, dass auch bei Hinweisen auf erhöhte Risiken nicht zwingend abgebro-chen werden sollte. Neu darf der Identifizierungsvorgang auch dann fortge-setzt werden, wenn Hinweise auf erhöhte Risiken vorliegen. Allerdings sind die Bestimmungen der GwV-FINMA einzuhalten und die Geschäftsbezie-hung darf erst nach Durchführung der zusätzlichen Abklärungen und Vorlie-gen der Zustimmung der vorgesetzten Person, einer vorgesetzten Stelle o-der der Geschäftsführung aufgenommen werden, wenn eine solche nach Art. 18 erforderlich ist. Alternativ kann die Kundenbeziehung via persönlicher Vorsprache oder auf dem Korrespondenzweg eröffnet werden.

4.2 Online-Identifizierung

Generelle Vorgaben des Rundschreibens für die Videoidentifizierung gelten analog auch für die Online-Identifizierung. Die neu eingefügten Randziffern 31a bis 31d konkretisieren und vervollständigen die Vorgaben formell.

4.2.1 Elektronische Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär (Rz 32–37)

Bei der Online-Identifizierung holt der Finanzintermediär von allen relevan-ten Seiten der Identifizierungsdokumente ein Lichtbild ein. Bei Pässen sind dies diejenigen Seiten mit den Sicherheitsmerkmalen, Lichtbild und Angaben zur Person, bei Ausweisen im Kartenformat jeweils die Vorder- und Rück-seite.

Für die Überprüfung der Identifizierungsdokumente wird auch bei der On-line-Identifizierung der Vergleich mit einer Ausweisdatenbank verlangt. Zu-dem überprüft der Finanzintermediär die Echtheit des Identifizierungsdoku-ments anhand von drei optischen Sicherheitsmerkmalen, soweit sich diese auf dem Lichtbild erkennen lassen. Da bei der Online-Identifizierung ein Lichtbild des Identifizierungsdokumentes und nicht ein live-Video vorliegt, ist bspw. eine Prüfung von Kippeffekten nicht möglich. Allerdings sind Fotos von Identifizierungsdokumenten qualitativ hochstehender als reine Kopien und lassen teilweise auch optische Prüfungen von Sicherheitselementen zu.

Nebst den formalen Merkmalen (Layout, Orthographie und Schriftart) ¹ sind je nach Lichtverhältnissen auch weitere optische Sicherheitsmerkmale erkennbar. Bei einer guten Kameraauflösung, wie sie mittlerweile alle gängigen Smartphones aufweisen, kann auf dem Lichtbild bspw. die Mikroschrift erkennbar sein (im Gegensatz zu einer reinen Kopie, wo sie nur als Strich erscheint und keine Buchstaben erkennbar sind). Die erkennbaren optischen Sicherheitsmerkmale können zur sicheren Identifizierung der Vertragspartei somit situativ herangezogen werden.

Als zusätzliches Sicherheitselement wird beim Online-Identifizierungsprozess neu eine Lebenderkennung (*selfie with liveness detection*) gefordert. Durch die Lebenderkennung wird sichergestellt, dass die Vertragspartei welche identifiziert werden soll, anwesend ist und die zur Identifizierung verwendeten Lichtbilder zum aktuellen Zeitpunkt erstellt werden (Ausschluss von bereits bestehenden, veralteten oder von Drittpersonen stammenden Lichtbildern). Dies kann durch den Einsatz entsprechender technischer Hilfsmittel (bspw. *Eyeballtracking*) oder anderweitiger Methoden (bspw. Vorgaben an die Vertragspartei, bei der Erstellung von Selfies eine bestimmte Geste zu machen) erfolgen.

Gemäss Rz 33 wird nicht mehr zwingend eine Überweisung von einer Bank in der Schweiz verlangt. Neu sind unter bestimmten Vorgaben auch Überweisungen von Banken in Liechtenstein oder in einem Mitgliedstaat der FATF ausreichend. Dabei wird zwingend vorausgesetzt, dass das entsprechende Land im Bereich der technischen Konformität von der FATF in Bezug auf deren Empfehlung Nr. 10 zu den Sorgfaltspflichten² und der Empfehlung Nr. 16 zu den Angaben bei Zahlungsaufträgen³ mindestens mit „teilweise konform“ (*partially compliant*) bewertet wird. Zusätzlich wird bei Ländern, welche bereits den 4. Prüfzyklus der FATF-Länderprüfungen durchlaufen haben, verlangt, dass das Geldwäschereidispositiv im Bereich der Wirksamkeitsprüfung (*Effectiveness Assessment*) beim dritten und vierten Punkt (*Immediate Outcome 3⁴ and 4⁵*) mindestens die Note „moderat“ (*moderate level of effectiveness⁶*) erhalten hat. Für weitergehende Informationen wird auf die Methodologie und die Länderliste mit den Bewertungen, welche über die Homepage der FATF aufrufbar sind, verwiesen.

¹ Zwar lässt sich der Kippeffekt eines Hologramms nicht verifizieren, es ist jedoch möglich, die Position und die Grösse des Hologramms auf dem Identifizierungsdokument zu überprüfen.

² Recommendation 10: Customer Due Diligence. Unter den alten Recommendations Nr. 5.

³ Recommendation 16: Wire transfers. Unter den alten Recommendations Nr. SRVII.

⁴ Immediate Outcome 3: Supervisors appropriately supervise, monitor and regulate financial institutions and DNFBPs for compliance with AML/CFT requirements commensurate with their risks.

⁵ Immediate Outcome 4: Financial institutions and DNFBPs adequately apply AML/CFT preventive measures commensurate with their risks, and report suspicious transactions.

⁶ Moderate level of effectiveness: The Immediate Outcome is achieved to some extent. Major improvements needed.

Gemäss Rz 34 wird analog zur Rz 16 eine TAN nicht mehr länger zur Identifizierung vorausgesetzt und der entsprechende Verweis im Rundschreiben wird aufgehoben.

4.2.2 Weitere digitale Identifizierungsdokumente und die Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften (Rz 38–44)

Die Erläuterungen zu den vorangegangenen Rz gelten analog (Lichtbilder und Kopien haben von allen relevanten Seiten zu erfolgen, eine TAN zur Identifizierung wird nicht mehr benötigt, es werden zur Identifizierung Überweisungen von Banken in weiteren Herkunftsländern analog Rz 33 erlaubt).

Zusätzlich sei hinsichtlich der qualifizierten elektronischen Signatur darauf hingewiesen, dass die Vorgaben für die qualifizierte elektronische Signatur und deren Anerkennung im Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) und der zugehörigen Verordnung vom 23. November 2016 über die elektronische Signatur (VZertES; SR 943.032) geregelt sind und nicht in der Kompetenz der FINMA oder dem vorliegenden RS liegen.

4.3 Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung (Rz 45–48)

In Rz 48 wird klargestellt, dass das TAN Verfahren zur Bestätigung einer wirtschaftlichen Berechtigung weiterhin zur Anwendung gelangen kann, da hier die Identifizierung bereits stattgefunden hat.

4.4 Prüfung (Rz 52)

Die Prüfung von Rundschreiben ist generell im FINMA Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ geregelt. Eine erneute Erwähnung im vorliegenden Rundschreiben ist redundant und die Streichung des Kapitel VII „Prüfung“ bewirkt keine materielle Änderung.

5 Auswirkungen, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einzelner Handlungsoptionen

Die im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Rundschreibens vorgeschlagenen Erleichterungen und Verschärfungen der Vorgaben für Finanzintermediäre halten sich im Gleichgewicht. Der Aufwand für die Anpassungen der Identifizierungsverfahren ist überschau- und vertretbar.

Die Ausweitung der Pflichten bei der Ausweisprüfung auf den Abgleich mit einer Datenbank von Ausweistypen (z.B. PRADO oder private Datenbanken mit gleichwertigem Inhalt) sowie die Erweiterung auf die Prüfung von mindestens 3 Sicherheitsmerkmalen wird den Prozess bei der Videoidentifizierung für die Finanzintermediäre erweitern. Da der Grundprozess zur Ausweisprüfung bereits besteht, jedoch vormals „nur“ der Abgleich eines Sicherheitsmerkmals gefordert wurde, wird davon ausgegangen, dass z.B. der Prozess für die Prüfung der Sicherheitsmerkmale angepasst bzw. erweitert werden muss. Eine komplette Neugestaltung des Prozesses ist nicht nötig. Somit bewegt sich der Aufwand zur Integration der zusätzlichen Sicherheitselemente für die Finanzdienstleister im vertretbaren Rahmen. Auch wird sich der damit zusammenhängende Schulungsaufwand für die Mitarbeiter moderat erhöhen.

Neu wird bei der Online-Identifizierung zur Verifikation erlaubt, dass die Vertragspartei eine Überweisung aus einem Land mit ausreichender FATF-Bewertung tätigt und nicht mehr zwingend über eine bereits existierende Bankverbindung zu einem Schweizer Institut verfügen muss. Dies stellt insbesondere eine Erleichterung für die international tätigen Finanzintermediäre wie auch für die dem GwG-unterstellten Fintech-Unternehmen dar, indem die Eröffnung der Kundenbeziehungen auch im internationalen Raum vereinfacht wird. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass durch diese Erleichterung neue Geschäftsmodelle gefördert und Hindernisse für global tätige Finanzdienstleister reduziert werden.

Um die Eröffnung der Kundenbeziehung möglichst ohne Medienbrüche zu gestalten und einen *Straight-Through* Prozess zu ermöglichen, muss der Identifizierungsvorgang bei der Videoidentifizierung bei Hinweisen auf erhöhte Risiken nicht mehr abgebrochen werden. Allerdings muss die erforderliche Zustimmung einer vorgesetzten Person, einer vorgesetzten Stelle oder der Geschäftsführung vorliegen. Insgesamt wird dies weiter dazu beitragen, dass die Finanzintermediäre ihre Prozesse im digitalen *Onboarding* optimieren und effizienter ausgestalten können. Zusätzlich führt die Streichung des Erfordernisses einer TAN im Rahmen der Video- und Online-Identifizierung zu einer weiteren Vereinfachung der Prozesse für die Finanzintermediäre.

6 Risiken und Unsicherheiten

Das digitale Zeitalter wird durch einen sehr raschen technologischen Wandel geprägt. Neue digitale Businesskonzepte und die Ausrichtung auf effiziente, digitale Prozesse bewirken ein rasches innovatives Fortschreiten, was einerseits Effizienz- und Prozessvorteile mit sich bringt, aber auch neue Risiken eröffnet.

Durch die Digitalisierung werden analoge Prozesse verdrängt. Eine persönliche Interaktion zwischen Beteiligten, vorliegend Finanzintermediär und Vertragspartei, tritt vermehrt in den Hintergrund. Diese Anonymisierung senkt die Hemmschwelle für illegale Handlungen, welchen mit geeigneten Massnahmen begegnet werden muss.

Ein zusätzlicher Risikofaktor sind *generell Cyberrisiken*⁷. Umso mehr Prozesse digitalisiert werden, desto mehr Angriffsfläche bieten sie für elektronische Angriffe. Digitale Prozesse müssen durch geeignete Massnahmen vor fremden Zugriffen und Angriffspunkten geschützt werden, was die Finanzintermediäre vor zusätzliche Herausforderungen stellt.

Dem Wandel und dem technologischen Fortschritt sowie den damit einhergehenden Risiken gilt es durch zeitnahe Anpassung der Regulierung wie auch durch technologieneutrale Formulierungen Rechnung zu tragen. Das zur Anhörung unterbreitete teilrevidierte Rundschreiben wird daher auch weiterhin regelmässig zu revidieren sein.

7 Weiteres Vorgehen

Das teilrevidierte Rundschreiben soll per sofort, bzw. bei Publikation, in Kraft treten. Den Finanzintermediären wird eine Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Prozesse bei der Video- und Online-Identifizierung von 6 Monaten ab Publikation gewährt.

⁷Angriffe von Hackern, DDoS-Attacken und weitere Risiken im Zusammenhang mit Cyberkriminalität.